

## Inhaltsverzeichnis

### Teil B - Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Eignung

#### 1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- 1.1. Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation
- 1.2. Angaben über Ausschlussgründe bzw. schwere Verfehlung
- 1.3. Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- 1.4. Angabe zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

#### 2. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- 2.1. Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister des Firmensitzes oder Wohnsitzes

#### 3. Eigenerklärung zur Einhaltung restriktiver Maßnahmen ggü. Russland

#### 4. Sonstiges

- 4.1. Elektronischer Rechnungsaustausch
- 4.2. Erklärung Frauenförderung

### Teil C - Vertragsbedingungen

#### A. Besondere Vertragsbedingungen gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (im weiteren BerlAVG)

- 1 Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte
- 2 Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette
- 3 Frauenförderung
- 4 Verhinderung von Benachteiligungen
- 5 Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette
- 6 Kontrolle
- 7 Sanktionen

#### B. Integritätsvereinbarungen

- 1 Verpflichtung des Bieters / AN
- 2 Ausschluss vom Vergabeverfahren und Auftragsperre
- 3 Schadensersatz
- 4 Anzeige von rechtswidrigem Verhalten
- 5 Sonstige Bestimmungen

#### C. Vertraulichkeitserklärung und Bestätigung zum datenschutzgerechten Verhalten

#### D. Allgemeine Vertragsbedingungen Architekten- / Ingenieursverträge (ABV)

- 1 Leistungen des AN
- 2 Besondere und Zusätzliche Leistungen
- 3 Pflichten des AN
- 4 Pflichten des AG
- 5 Kostenobergrenze
- 6 Leistungen weiterer fachlich Beteiligter
- 7 Termine
- 8 Vertragsstrafe
- 9 Haftpflichtversicherung (BauRisk)
- 10 Abnahme, Gewährleistung und Haftung
- 11 Kündigung
- 12 Rechnungen und Zahlungen
- 13 Sicherheiten, Leistungseinstellung/Abwendungsbefugnis
- 14 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot
- 15 Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten des AN
- 16 Urheberrechte, Veröffentlichung

## Teil B - Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Eignung

### 1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

#### 1.1. Angaben zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

#### 1.2. Angaben über Ausschlussgründe bzw. schwere Verfehlung

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerendegesetz oder
- gem. § 21 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden bin/sind.

Ich/Wir erkläre (n), dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z. B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a STPO), wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen, Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 53 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugeschädigung (§ 319 StGB), Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (326 StGB), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR/netto wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister §§ 123, 124 GWB i.V.m. §§ 6, 7 Abs. 2 Wettbewerbsregistriergesetz beim Bundeskartellamt anfordern. Ich/Wir erkläre (n), dass mir/uns nicht bekannt ist, dass im Wettbewerbsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen.

#### 1.3. Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

#### 1.4. Angabe zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft

\_\_\_\_\_ unter der Nummer \_\_\_\_\_

## 2. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

### 2.1. Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister des Firmensitzes oder Wohnsitzes

- Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister unter der Nummer \_\_\_\_\_  
beim Amtsgericht \_\_\_\_\_
- Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

## 3. Eigenerklärung zur Einhaltung restriktiver Maßnahmen ggü. Russland

Gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe).

- Wir sind von den oben genannten Verbotstatbeständen nicht betroffen.

ODER

- Wir sind von den oben genannten Verbotstatbeständen betroffen, da:

## 4. Sonstiges

### 4.1. Elektronischer Rechnungsaustausch

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir im Auftragsfalle die Möglichkeit einen elektronischen Auftrags- und Rechnungsaustausch mit der WBM GmbH gewährleisten.

### 4.2. Erklärung Frauenförderung

Hiermit erkläre ich/erklären wir Folgendes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

#### A. Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen<sup>1)</sup> beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

ja  nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

#### B. Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

##### I. Beschäftigtenzahl<sup>1)</sup>

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte** (gemäß § 3 Abs. 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummern 1 bis 6)
- über 250 bis 500 Beschäftigte** (gemäß § 3 Abs. 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)
- über 20 bis 250 Beschäftigte** (gemäß § 3 Abs. 2 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)
- über 10 bis 20 Beschäftigte** (gemäß § 3 Abs. 3 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Nummern 1 bis 17 auszuwählen)

<sup>1)</sup>Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

##### II. Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

- Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans
- verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen
- Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen
- Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen
- Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil
- Einsetzung einer Frauenbeauftragten
- Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente
- Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind
- Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen
- spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen
- Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen, zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten
- Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen, zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten
- bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme
- Angebot alternierender Telearbeit
- Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen
- Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit
- Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen

- Öffnungszeiten der regulären Kinderbetreuung
- Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen
- Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze
- Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen

### III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gemäß § 4 FFV einverstanden:

1. Die Auftragnehmer haben das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich die Auftragnehmer zur Vertragserfüllung anderer bedienen, haben sie sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung durch die Unterauftragnehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle haben die Auftragnehmer die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

### IV. (Erforderlichenfalls anzugeben)

#### Rechtliches Hindernis

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gemäß § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

---

Begründung:

---

(auf Verlangen nachzuweisen)

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu Sanktionen gemäß § 7 FFV führen können.

## Teil C - Vertragsbedingungen

### **A. Besondere Vertragsbedingungen gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (im weiteren BerIAVG)**

#### **1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte**

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:
- 1.1.1 Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
- 1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der per Link beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,
- 1.1.3 Mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13,00 Euro brutto; ausgenommen sind Auszubildende.
- 1.2 Treffen den Auftragnehmer die Verpflichtungen nach vorstehenden Nr. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.
- 1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

#### **2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette**

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach der vorstehenden Nr. 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
- 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- 2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
- 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach vorstehenden Nr. 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach Nr. 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach vorstehenden Nr. 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

## Anlagenverzeichnis

### Links zu den Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2

1. CPV-CODE: 45100000-8 A Tarifbroschüre: Abbruch- und Abwrackgewerbe Link zur Tarifbroschüre: <a href="https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf">https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf</a>
2. CPV-CODE: 45100000-8 A Tarifvertrag: Abbruch- und Abwrackgewerbe Link zum Tarifvertrag: <a href="https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf">https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf</a>
3. CPV CODE 71230000-9 Tarifvertrag: Architektur-, Ingenieur- und Planung Link zum Tarifvertrag: <a href="https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/ingenieur_architektur_planungsbueros_tarifentgelte_ab_februar_2021_stand_11-2022.pdf">https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/ingenieur_architektur_planungsbueros_tarifentgelte_ab_februar_2021_stand_11-2022.pdf</a>
4. CPV CODE 45110000-1 A Tarifvertrag: Abbruch- und Abwrackgewerbe Link zum Tarifvertrag: <a href="https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf">https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf</a>
5. CPV CODE 45100000-8 A Tarifvertrag: Abbruch- und Abwrackgewerbe Link zum Tarifvertrag: <a href="https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf">https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf</a>
6. CPV CODE 45100000-8 A Tarifvertrag: Abbruch- und Abwrackgewerbe Link zum Tarifvertrag: <a href="https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf">https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf</a>
7. CPV CODE 45100000-8 A Tarifvertrag: Abbruch- und Abwrackgewerbe Link zum Tarifvertrag: <a href="https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf">https://www.berlin.de/sen/arbeit/_assets/beschaeftigung/tarifregister/oeffentliche-auftragsvergabe/abbruch-und-abwrackgewerbe_tarifentgelte_ab_april_2014_stand_11-2022.pdf</a>

### **3. Frauenförderung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 3.1 das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten;
- 3.2 je nach Anzahl der Beschäftigten gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen – siehe Teil B Nr. 5.2 des Bewerberbogens;
- 3.3 sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Unterauftragnehmer sich nach Maßgabe des § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Unterauftragnehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.

### **4. Verhinderung von Benachteiligungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 4.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 4.2 seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

### **5. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette**

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 4.1 zu verpflichten.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach vorstehenden Nr. 4.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 5.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
  - 5.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
  - 5.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
  - 5.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach vorstehenden Nr. 4.1 und 4.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach Nr. 4.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 5.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach Nr. 4.1 und 4.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 4., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.



## **6. Kontrolle**

### **6.1. Umfang der Kontrolle**

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, kontrolliert werden kann durch den öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin:

- 6.1.1.** Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes für einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe Nr. 1 bis Nr. 2);
- 6.1.2.** Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe Nr. 1 bis Nr. 2);
- 6.1.3.** Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe Nr. 3)
- 6.1.4.** Übertragung der Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette(siehe Nr. 3).
- 6.1.5.** Maßnahmen zur Einhaltung der ILO–Kernarbeitsnormen (siehe Wirt-2140);
- 6.1.6.** Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie; einschließlich der Übertragung der Verpflichtung auf Unterauftragnehmer
- 6.1.7.** Umweltschutzanforderungen, soweit es sich um Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen handelt, einschließlich der Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette.

### **6.2. Durchführung der Kontrolle**

- 6.2.1.** Der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der zuvor genannten Nr. 6.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften einsehen.
- 6.2.2.** Der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter zuvor genannten Nr. 6.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers einsehen.
- 6.2.3.** Der Auftragnehmer bzw. der Unterauftragnehmer und/oder Verleiher hat bei der Kontrolle mitzuwirken, indem er die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhält, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in zuvor genannten Nr. 6.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 6.2.4.** Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit dem Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher.. Dazu setzt der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für den Auftragnehmer oder den Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Tage.

### **6.3. Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen**

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

#### **6.3.1.** der Zahlung eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag aus:

- Arbeitsverträgen
- Entgeltnachweisen
- Monats-Stunden-Aufstellungen oder sonstigen Arbeitszeitznachweisen
- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe
- den einschlägigen Tarifverträgen;

#### **6.3.2.** der Zahlung eines vergaberechtlichen Stundenmindestentgelts aus:

- Arbeitsverträgen
  - Entgeltnachweisen
  - Monats-Stunden-Aufstellungen oder sonstigen Arbeitszeitnachweisen;
- 6.3.3.** der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:
- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen;
  - ggf. Unterauftragnehmerverträge, Bestellscheine oder Rechnungen.
- 6.3.4.** der ILO–Kernarbeitsnormen aus:
- Zertifikaten/ Gütezeichen
  - Herkunftsbescheinigungen
  - Lieferscheinen oder sonstigen gleichwertigen Nachweisen
  - ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Unterlagen über Liefermengen, Produktionsmengen;
- 6.3.5.** der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:
- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht
  - Arbeitsverträgen
  - ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen.
- 6.3.6.** der Umweltschutzanforderungen aus:
- Zertifikaten/ Gütezeichen
  - Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen
  - ggf. weiteren Dokumente für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den Nummern 6.3.1 bis 6.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

#### **6.4. Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen**

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten des öffentlichen Auftraggebers bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

#### **6.5. Mitwirkung des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette**

- 6.5.1.** Der Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher hat an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch 6.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter Nummer 6.3 genannten Unterlagen auch, dass der Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle erfüllt, indem er diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt. Diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragnehmerkette zugunsten des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Der Auftragnehmer trägt die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.
- 6.5.2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Formblatt übernommenen Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern/Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

## 7. Sanktionen

### 7.1. Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer sanktionieren kann für den Fall, dass dieser schuldhaft gegen die in Nummer 6.1.1 bis 6.1.5 benannten Vertragsbedingungen verstößt, soweit diese vorliegend auch vereinbart wurden. Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen, sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß Nummer 6.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt, sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

#### 7.2.1 Vertragsstrafe

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter Nummer 7.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in Nummer 7.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des Auftragswertes. Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach 6.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 sowie gegen die Vereinbarung zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 5.1.

7.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

7.2.2.1 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit

7.2.2.2 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (siehe Nummer 1.1.3). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

7.2.2.3 wenn für die in den vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen aufgeführten sensiblen Produkte keine der dort genannten Bescheinigungen spätestens mit Lieferung vorgelegt wird. Dies gilt je sensiblen Produkt je Teillieferung;

7.2.2.4 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit

7.2.2.5 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umweltschutzanforderungen die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen vereinbarten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden; dies gilt ebenso für die Unterauftragnehmerverpflichtung im Hinblick auf vereinbarte Ausführungsbedingungen;

7.2.2.6 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde. Dies gilt ebenso für die Unterauftragnehmerverpflichtung nach den Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung;

7.2.2.7 wenn entgegen der Verpflichtung nach Nummer 1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter Nummer 1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder durch die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.

7.2.3 Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.

7.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

7.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.

7.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

#### 7.3.1 Kündigung; Rücktritt

- 7.3.2 Der Auftraggeber kann bei einem Verstoß gegen die unter Nummer 7.1 aufgeführten vereinbarten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.
- 7.3.3 Die in Nummer 7.2.2 bezüglich der Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach Nummer 7.3.1 berechtigen.
- 7.4.1 **Minderung; Schadensersatz**
- 7.4.2 Der Auftraggeber kann bei einem Verstoß gegen die unter Nummer 7.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages, eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadensersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach Nummer 7.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (Mindeststundenentgelt) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 4.1 (Verhinderung von Benachteiligungen).
- 7.4.3 Die in Nummer 7.2.2 bezüglich der Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach Nummer 7.4.1 berechtigen.

## **B. Integritätsvereinbarung**

### **Präambel**

Als öffentliches Unternehmen legt der AG größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Grundsätze der sparsamen Verwendung von Ressourcen sowie der Fairness und Transparenz. Dies gilt auch für die Beziehungen zu seinen AN. Aus diesem Grund ist diese Integritätsvereinbarung zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrages. Der AG wird alle Bewerber um einen Auftrag, welche die Integritätsvereinbarung nicht unterschreiben oder gegen deren Bestimmungen verstoßen, bei einer Auftragsvergabe nicht berücksichtigen.

### **1. Verpflichtungen des Bieters/AN**

Der Bieter/AN verpflichtet sich, in Zusammenhang mit Ausschreibungen oder sonstigen Auftragsvergaben des AG und der Auftragsabwicklung alle gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt zu beachten. Er hat die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer wirtschaftskrimineller Handlungen sowie von Kartellverstößen und sonstiger Ordnungswidrigkeiten zu ergreifen. Er verpflichtet sich, bei der Bewerbung um einen Auftrag und im Rahmen der Auftragsdurchführung insbesondere zur Einhaltung folgender Vorgaben:

#### **1.1 Bestechung/Korruption**

Der Bieter/AN wird dem AG, seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Mitarbeitern oder einem Dritten keine Geschenke oder sonstige materielle oder immaterielle Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, die Mitarbeiter des AG in ihren Entscheidungen in Zusammenhang mit der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung beeinflussen könnten.

#### **1.2 Kartellverbot**

Der Bieter/AN wird mit anderen (potentiellen) Bietern keine den Wettbewerb beschränkenden Absprachen / Abstimmungen treffen und keine den Wettbewerb beschränkenden Informationen austauschen. Hierzu zählen insbesondere Absprachen / Abstimmungen über Preise oder Preisbestandteile, über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten und über sonstige wettbewerbsrelevante Faktoren (z. B. Kosten, Kalkulationsgrundlagen). Ebenso ist ein Informationsaustausch mit Wettbewerbern über Preise, Preisbestandteile oder sonstige wettbewerbsrelevante Faktoren unzulässig.

#### **1.3 Mindestlohn/Mindestarbeitsbedingungen**

Der AN wird seinen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG eingesetzten Mitarbeitern die gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestarbeitsbedingungen gewähren. Er wird zudem durch zumutbare Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass etwaige Unterauftragnehmer ihrerseits den gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlohn und die gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestarbeitsbedingungen gewähren (Einhaltung Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz).

#### **1.4 Interessenskonflikte**

Der Bieter/AN hat bereits den Anschein von Interessenskonflikten zu vermeiden. Offensichtliche oder mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Bieters/AN und des AG sind unverzüglich dem AG zu melden. Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn ein Mitarbeiter des Bieters/AN in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem Mitarbeiter des AG, der Entscheidungen zugunsten des Bieters/AN treffen kann, steht; oder auch, wenn ein Mitarbeiter des AG oder eine ihm nahestehende Person an dem Unternehmen des Bieters/AN beteiligt ist.

#### **1.5 Chancengleichheit für Bieter/AN**

Sofern es sich um einen Beratungs-, Planungs- oder ähnlichen Dienstleistungsauftrag für die Vorbereitung künftiger Aufträge des AG handelt, verpflichtet sich der Bieter/AN, nur solche Vorschläge oder Empfehlungen abzugeben, die einen wirklichen Wettbewerb zwischen den Bietern sicherstellen und insbesondere keinen potentiellen Bieter in irgendeiner Weise besserstellen oder ihm Vorteile verschaffen.

### **2. Ausschluss vom Vergabeverfahren und Auftragsperre**

**2.1** Hat der Bieter vor Zuschlagserteilung nachweislich durch einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, ist der AG berechtigt, den Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen oder den bereits eingegangenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

**2.2** Hat der AN nach Zuschlagserteilung auf sein Angebot nachweislich durch einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als AN in Frage stellt, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

**2.3** Hat der Bieter/AN nachweislich gegen die Vorgaben gemäß Ziffer 1 verstoßen und hierdurch eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt, kann der AG den Bieter/AN auch von zukünftigen Auftragsvergaben ausschließen. Die Verhängung und Dauer einer Sperre für zukünftige Auftragsvergaben richtet sich nach der Schwere der Verfehlung. Die Schwere ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles, wobei insbesondere die Anzahl der Verfehlungen, die Stellung der involvierten Beteiligten im Betrieb des Bieters und

die Höhe des Schadens zu berücksichtigen sind. Eine Sperre wird für mindestens 6 Monate, höchstens aber für 3 Jahre erteilt.

**2.4** Wenn der Bieter/AN nachweisen kann, dass er den durch sein Verhalten angerichteten Schaden ersetzt, bei der Aufklärung der Rechtsverstöße aktiv unterstützt und ein geeignetes Compliance System eingerichtet hat, kann der AG von der Verhängung einer Sperre absehen oder die Sperre vorzeitig aufheben.

### **3. Schadensersatz**

**3.1** Hat der AG den Vertrag gemäß Ziffer 2 gekündigt oder besteht eine Sachlage, die den AG berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 2 zu kündigen, ist der AG berechtigt, von dem AN einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu verlangen.

**3.2** Kann der Bieter/AN nachweisen, dass dem AG durch Kündigung des Vertrages kein oder nur ein geringerer Schaden durch die Kündigung entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, hat der Bieter/AN nur Schadensersatz in dem nachgewiesenen Umfang zu leisten. Kann der AG nachweisen, dass ihm durch den Ausschluss des Bieters vor Zuschlagserteilung oder durch die Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung ein höherer Schaden entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, ist er berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen.

**3.3** Der Bieter/AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem infolge einer Verletzung der in den vorgenannten Ziffern 1.1 – 1.5 benannten Pflichten entstehen.

### **4. Anzeige von rechtswidrigem Verhalten**

Erlangt der AG Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters oder AN oder Unterauftragnehmers oder eines für diese tätigen Mitarbeiters, die in Zusammenhang mit einem Auftrag oder einem Vergabeverfahren des AG stehen und einen Straftatbestand oder einen unter Ziffer 1 genannten (Kartell-)Bußgeldtatbestand erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, wird er hierüber die zuständige Verfolgungsbehörde informieren.

### **5 Sonstige Bestimmungen**

**5.1** Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des AG.

**5.2** Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

**5.3** Ist der AN eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft oder ein Konsortium, muss diese Vereinbarung von allen beteiligten Partnern unterschrieben werden.

**5.4** Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, bleibt hiervon der übrige Teil der Vereinbarung unberührt. In diesem Fall werden sich die Parteien bemühen, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die ihren Intentionen bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

### **C. Vertraulichkeitserklärung und Bestätigung zum datenschutzgerechten Verhalten**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit dieser Erklärung, über Informationen und Ergebnisse seiner Tätigkeit und Verhältnisse des Auftraggebers und seiner Kunden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Auftragnehmer wird Informationen über den Auftraggeber Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und nur insoweit, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, zugänglich machen. Entsprechende Dritte sind nach den Vorgaben dieser Erklärung auf Geheimhaltung zu verpflichten.
3. Der Auftragnehmer wird geheimhaltungsbedürftige Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die die Informationen zur Erfüllung des Auftrages benötigen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass diejenigen Mitarbeiter des Auftragnehmers, denen geheimhaltungsbedürftige Informationen zur Verfügung gestellt wurden, diese vertraulich nach den Vorgaben dieser Erklärung halten werden.
4. Der Auftragnehmer bestätigt mit dieser Erklärung, dass er zur Auftragserfüllung nur Mitarbeiter einsetzt, die gemäß Art. 24, 29 und 32 DS-GVO und, soweit sie ihm Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken, nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) nachweislich verpflichtet wurden, den Schutz personenbezogener Daten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
5. Aus dieser Vereinbarung und aus der Bekanntgabe vertraglicher oder technischer Einzelheiten und Zusammenhänge, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, können von dem Auftragnehmer keine Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden.
6. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und über dessen Beendigung hinaus.

## **D. Allgemeine Vertragsbedingungen Architekten-/Ingenieurverträge (AVB)**

### **1 Leistungen des AN**

1.1 Maßgebend für die Leistungen des AN sind die zum Zeitpunkt der Abnahme seiner Leistungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen geltenden behördlichen und gesetzlichen Anforderungen und Regelwerke.

1.2 Der AN schuldet sämtliche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen, den Anforderungen an das Bauvorhaben entsprechenden Erfüllung seines Auftrags und Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag und dessen Anlagen nicht gesondert aufgeführt oder nicht ausdrücklich beschrieben worden sind. Maßstab für den Leistungsumfang ist allein der vom AN geschuldete werkvertragliche Leistungserfolg.

1.3 Der AG ist jederzeit befugt, Änderungen und Ergänzungen zum beauftragten Leistungsumfang des AN anzuordnen. Der AN ist zur Erbringung dieser angeordneten zusätzlichen oder geänderten Leistungen verpflichtet, soweit er dem AG nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den AN unzumutbar ist.

1.4 Notwendige Überarbeitungen der durch den AN erstellten Unterlagen bei unverändertem Konzept und bei nur unwesentlich veränderten Vorgaben begründen keinen zusätzlichen Honoraranspruch des AN.

### **2 Besondere und Zusätzliche Leistungen**

2.1 Soweit zur Erfüllung der übertragenen Leistungen Besondere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 HOAI erforderlich werden, zeigt der AN dem AG schriftlich vor Beginn der Leistungen den diesbezüglichen Bedarf unter Angabe von Gründen an. Sofern der AG der Ausführung dieser Leistungen zustimmt, schließen die Parteien über die Termine sowie das Honorar für diese Leistungen eine Nachtragsvereinbarung. Der AN erhält kein Honorar, wenn er die Leistungen erbringt, bevor der AG der Leistungserbringung schriftlich zustimmt; die Einhaltung dieser Formvorschrift ist folglich Anspruchsvoraussetzung für einen Honoraranspruch für Besondere Leistungen.

2.2 Leistungen des AN nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich durch den AG beauftragt worden sind und der AG einer Vergütung nach Zeitaufwand zugestimmt hat. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen, die er monatlich dem AG zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen muss. Der AN erhält kein Honorar, wenn er die Leistungen erbringt, bevor der AG der Vergütung nach Zeitaufwand schriftlich zustimmt; die Einhaltung dieser Formvorschrift ist folglich Anspruchsvoraussetzung für einen Honoraranspruch für diese Leistungen.

Der AN ist verpflichtet, Leistungen nach Zeitaufwand spätestens im Folgemonat nach der Vorlage der Stundennachweise abzurechnen, andernfalls verfällt sein Vergütungsanspruch nach Zeitaufwand, es sei denn, der AN weist nach, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein.

### **3 Pflichten des AN**

#### **3.1 Allgemeine Pflichten des AN**

3.1.1 Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG berechtigt und verpflichtet. Er hat ausschließlich die Interessen des AG zu vertreten.

3.1.2 Der AN ist nicht befugt, rechtliche und finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG im Namen und für Rechnung des AG Aufträge zu erteilen.

3.1.3 Zur Erfüllung seiner Leistungen setzt der AN ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiter ein.

3.1.4 Der AN hat die Leistungen im eigenen Unternehmen zu erbringen. Er ist zum Einsatz oder Wechsel von Unterauftragnehmern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Vor Zustimmung des AG muss der AN nachweisen, dass seine Berufshaftpflichtversicherung auch die Tätigkeit des Unterauftragnehmers umfasst.

#### **3.2 Leistungen des AN**

3.2.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung die Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen zu berücksichtigen, die Bestandteil des Vertrages sind.

3.2.2 Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung sind nach DIN 276 nach Kostengruppen und gewerkeweise aufzustellen.

3.2.3 Im Fall einer Beauftragung des AN mit den Leistungen der Vorbereitung der Vergabe ist es dem AN untersagt, bei potenziellen Bietern Angaben für die Leistungsbeschreibung oder sonstige Informationen anzufordern.

3.2.4 Im Fall einer Beauftragung mit den Leistungen der Objektüberwachung nimmt der AN die Pflichten des Bauleiters nach § 57 Bauordnung Berlin wahr.



**3.2.5** Der AN ist verpflichtet, auf dem Abnahmeprotokoll für Leistungen eines ausführenden Unternehmens nur zu unterschreiben, wenn das ausführende Unternehmen die Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat und die Leistungen keine wesentlichen Mängel aufweisen. Empfiehlt der AN, die Abnahme zu verweigern, hat er die Gründe für die Abnahmeverweigerung auf dem Abnahmeprotokoll im Einzelnen aufzuführen.

**3.2.6** Der AN ist verpflichtet, an den vom AG festgesetzten Projektbesprechungen teilzunehmen. Der AN fertigt Protokolle der Projektbesprechungen an, die dem AG und den durch den AG benannten Projektbeteiligten übersandt werden.

**3.2.7** Der AN verpflichtet sich zur Unterstützung des AG bei vorgerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten. Diese Verpflichtung gilt auch nach vollständiger Erbringung der Leistungen.

### **3.3 Koordinierungspflicht des AN**

Der AN ist zur umfassenden Koordinierung des Bauvorhabens verpflichtet. Er muss das Bauvorhaben in technischer und zeitlicher Hinsicht koordinieren. Im Fall der Beauftragung mit den Leistungen der Objektüberwachung ist der AN insbesondere verpflichtet, die Leistungen der ausführenden Unternehmen aufeinander abzustimmen und dadurch für einen reibungslosen Bauablauf unter Beachtung der mit den Unternehmen vereinbarten Fristen Sorge zu tragen.

### **3.4 Informations- und Hinweispflichten, Bedenkenanzeigen**

**3.4.1** Der AN hat den AG jederzeit auf Anforderung über den Stand der Planung, die Abstimmung mit den anderen Planungsbeteiligten, Behörden und ausführenden Unternehmen sowie über den Stand der Bauausführung zu unterrichten. Der AN hat den AG ferner über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen, von den Vorgaben des AG abweichenden Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen des AG unverzüglich zu unterrichten und dem AG Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

**3.4.2** Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen des AG für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Leistungen des AN rechtzeitig erbracht werden können.

**3.4.3** Bedenken gegen Entscheidungen des AG hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**3.4.4** Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten, so hat der AN den AG unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

### **3.5 Änderung der Planung oder Ausführung**

Sofern der AN Planungs- und/oder Ausführungsänderungen gegenüber den durch den AG freigegebenen Ergebnissen der Leistungsphasen für erforderlich hält, hat er die Änderung schriftlich mit eingehender Begründung darzulegen. Der AN darf diese Änderung erst nach schriftlicher Zustimmung des AG im Zuge der weiteren Leistungserbringung berücksichtigen, es sei denn, die Abwehr einer Gefahr erfordert sofortiges Handeln.

### **3.6 Korrespondenz, Berichte und Berechnungen**

**3.6.1** Der AN ist verpflichtet, für die Korrespondenz mit den ausführenden Unternehmen die Mustertexte des AG zu verwenden, soweit diese einschlägig sind. Die Übergabe der Mustertexte erfolgt in der Plananlaufbesprechung.

**3.6.2** Von sämtlicher Korrespondenz des AN erhält der AG unverzüglich eine Kopie.

**3.6.3** Der AN ist verpflichtet, Berichte und Berechnungen anhand der Vorlagen des AG anzufertigen.

### **3.7 Dokumentation der Ergebnisse der Leistungen des AN**

**3.7.1** Der AN legt die Ergebnisse der beauftragten Leistungen dem AG zur Freigabe vor.

**3.7.2** Der AN ist verpflichtet, dem AG die freigegebenen Ergebnisse der beauftragten Leistungsphasen wie folgt zu übergeben:

- zweifach in Papierform,
- einfach auf Datenträger in den Formaten DWG und DXF,
- Berechnungen (einschließlich der Kostenberechnungen) und Leistungsbeschreibungen mit allen Vorbemerkungen auf Datenträger im Format GAEB DA 81/82.

### **3.8 Datenschutz**

Der AN verpflichtet sich, das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG nicht nur im Rahmen der Auftragsabwicklung, sondern auch nach Beendigung des Auftrages zeitlich unbegrenzt zu wahren. Es ist dem AN nach dieser Vorschrift untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN versichert, dass er dafür verantwortlich ist, dass die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen ihrer Aufgabenstellung erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht) oder genutzt werden und sofern er Unterauftragnehmer beschäftigt, er diese ebenfalls entsprechend § 5 BDSG verpflichtet.

## **4 Pflichten des AG**

Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird anstehende Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.

## **5 Kostenobergrenze**

**5.1** Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kostenobergrenze ist für den AG von besonderer Bedeutung. Der AN hat die ihm obliegenden Kostenermittlungen sorgfältig durchzuführen und die Kostenentwicklung umfassend zu kontrollieren und zu steuern. Er hat insbesondere während jeder von ihm zu erbringenden Leistungsphase rechtzeitig Maßnahmen aufzuzeigen und Vorschläge zu unterbreiten, die der Erreichung des Kostenziels dienen.

**5.2** Unabhängig von den Pflichten gemäß Ziffer 5.1 hat der AN den AG über Umstände, die eine Kostenüberschreitung auch in einzelnen Kostengruppen gegenüber der jeweils aktuellen Kostenermittlung erwarten lassen, unverzüglich schriftlich zu informieren und auf eigene Kosten Maßnahmen aufzuzeigen, wie die Kostenobergrenze unter Wahrung der Projektziele eingehalten werden kann.

Der AG wird innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Mitteilung des AN über die vorgeschlagenen Maßnahmen entscheiden. Solche Entscheidungen lassen das Recht des AG, aus der drohenden oder eingetretenen Kostenüberschreitung die bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen hieraus resultierenden Rechtsfolgen geltend zu machen, unberührt.

## **6 Leistungen weiterer fachlich Beteiligter**

**6.1** Die Beauftragung notwendiger Fachplanungs-, Gutachter- und Beraterleistungen erfolgt durch den AG.

**6.2** Der AN wird den AG ggf. so rechtzeitig über die Notwendigkeit von Fachplanungsleistungen und Gutachterleistungen beraten, dass diese ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können.

**6.3** Der AN hat sich selbstständig unter steter Information des AG mit den weiteren fachlich Beteiligten abzustimmen und die für ein vollständig abgestimmtes, einheitliches und mangelfreies Gesamtergebnis erforderlichen fachlichen und zeitlichen Koordinierungsleistungen selbstständig und jeweils rechtzeitig vorzunehmen.

**6.4** Der AN stellt den weiteren fachlich Beteiligten die von ihm erstellten Unterlagen zur Verfügung, die diese für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen benötigen. Die Kosten für diese Unterlagen sind mit den vereinbarten Nebenkosten abgegolten.

## **7 Termine**

**7.1** Befindet sich der AN mit der Einhaltung verbindlicher Termine in Verzug und erbringt er die ausstehende Leistung trotz Nachfristsetzung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, ist der AG – unbeschadet aller sonstiger Rechte – berechtigt, die Leistungen des AN ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

**7.2** Der AN hat den AG von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen, die für den Leistungsbereich des AN relevant sind, unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung entgegen gesteuert werden kann. Der AN hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten, wie der ursprünglich vorgesehene Termin eingehalten werden kann.

**7.3** Verändern sich die Termine oder ist dies zwischen den Parteien streitig, haben sich die Parteien binnen einer Woche, nachdem eine Partei dies verlangt, auf neue Termine und Fristen zu verständigen. Gelingt dies nicht, ist der AG berechtigt, die neuen verbindlichen Vertragsfristen nach billigem Ermessen einseitig festzusetzen.

Diese Neufestlegung gilt nur für die Zukunft. Sie lässt das Recht der Parteien, aus der Überschreitung alter Termine die bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen hieraus resultierenden Rechtsfolgen geltend zu machen, unberührt.

## **8 Vertragsstrafe**

**8.1** Sofern der AN schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt und insoweit eine Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung ausscheidet oder die dem AN zur Nacherfüllung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, ist er verpflichtet, für jeden Fall der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR bei einem Auftragswert bis 20.000,00 EUR netto und in Höhe von 1.000,00 EUR bei einem Auftragswert über 20.000,00 EUR netto an den AG zu zahlen. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass dem AG aufgrund der schuldhaften Pflichtverletzung kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist oder dass der dem AG entstandene Schaden oder die entstandene Wertminderung die pauschalierte Vertragsstrafe unterschreitet.

**8.2** Die Vertragsstrafe gemäß Ziff. 8.1 gilt nicht für die schuldhafte Überschreitung vereinbarter Termine; im diesem Fall findet die Regelung aus Ziff. 7.1 Anwendung.

**8.3** Die Vertragsstrafe für alle Pflichtverletzungen des AN wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme begrenzt. Dem AN ist die Geltendmachung eines höheren Schadens gestattet; dabei wird die pauschalierte Vertragsstrafe gemäß Ziff. 8.1 auf den Schadenersatz angerechnet.

**8.4** Der AG kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung oder Schlusszahlungserklärung geltend machen.

## **9 Haftpflichtversicherung**

Der Auftraggeber hat für dieses Bauvorhaben eine BauRisk Versicherung abgeschlossen. Im Auftragsfall ist diese vom Auftragnehmer zu tragen und wird entsprechend mit dessen Abschlags- und Schlusszahlungen verrechnet. Versicherte Gefahren sind neben der eigentlichen Bauleistung auch die Betriebshaftpflichtrisiken der ausführenden Unternehmen sowie die Berufshaftpflichtrisiken der beteiligten Planungsbüros. Der Prämienatz beträgt 5,55 % zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer (derzeit 19 % = 6,6045 %).

Nachfolgend die wesentlichen Punkte des BauRisk-Versicherungsschutzes:

- Die Versicherungssumme im Teil Berufshaftpflichtversicherung beträgt 10.000.000 EUR je Versicherungsfall für Personen- und sonstige Schäden p.a.
- Der generelle Selbstbehalt beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- Ausschluss: keine Entschädigung für Kosten – und Terminüberschreitungen

## **10 Abnahme, Gewährleistung und Haftung**

**10.1** Der AG ist nach vollständiger Leistungserbringung des AN zur Abnahme gemäß § 640 BGB verpflichtet. Sofern der AN mit den Leistungen der Objektüberwachung – Bauüberwachung (Leistungsphase 8) beauftragt ist, kann er nach Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 8, spätestens drei Monate nach der letzten Abnahme der Leistungen der ausführenden Unternehmen eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. Im Übrigen besteht kein Anspruch des AN auf Teilabnahmen.

**10.2** Der AG nimmt die Leistungen des AN auf Verlangen des AN durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung ab. Eine fiktive Abnahme und eine Abnahme durch Ingebrauchnahme werden ausgeschlossen.

**10.3** Für die Mängelansprüche des AG gelten die Regelungen des BGB. Die Mängelansprüche des AG verjähren gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren.

**10.4** Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird weder durch Abstimmungen mit dem AG noch dadurch eingeschränkt, dass der AG Arbeitsergebnisse des AN entgegengenommen oder Freigaben erteilt hat.

## **11 Kündigung**

**11.1** Jede Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

**11.2** Sofern der AG den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat, hat der AN nur einen Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen. Dasselbe gilt, wenn der AN aus einem wichtigem Grund gekündigt hat, den der AG nicht zu vertreten hat.

**11.3** Hat der AG den Vertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB frei gekündigt, so steht dem AN neben dem Honorar für erbrachte Leistungen auch Honorar für nicht erbrachte Leistungen zu. Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens/ Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektüberwachung / Bauüberwachung / Dokumentation, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistung Objektbetreuung auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung

festgelegt, es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände von einer Vertragspartei nachgewiesen.

**11.4** Im Fall einer Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der AN seine Leistungen so abzuschließen und zu ordnen, dass der AG sie ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung an einen Dritten beauftragen kann. Der AN hat innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeendigung einen Abschlussbericht vorzulegen, aus dem sich der erreichte Leistungsstand ergibt. Darüber hinaus hat der AN sämtliche projektbezogenen Unterlagen herauszugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

## **12 Rechnungen und Zahlungen**

**12.1** Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchnummeriert und kumulierend aufeinander aufzubauen.

**12.2** Abschlagszahlungen sind innerhalb von 18 Kalendertagen nach Rechnungseingang bei dem AG fällig.

**12.3** Die Schlussrechnung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abnahme beim AG einzureichen. Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der AN die von ihm geschuldeten Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht

hat, diese abgenommen sind, der AN eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt hat und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von zwei Monaten ab Zugang der Rechnung beim AG.

**12.4** Als Sicherheit für die vertragsgemäße und termingerechte Ausführung der Leistungen des AN vereinbaren die Parteien einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme. Der AG behält bei jeder Abschlagszahlung 5 % des geprüften Rechnungsbetrages ein. Alle Abschlagszahlungen an den AN erfolgen demnach zu 95 % der jeweiligen geprüften Rechnungssumme. Sofern der Sicherheitseinbehalt nicht verwertet ist, kommt er mit der Schlusszahlung zur Auszahlung, im Fall der Beauftragung des AN mit Leistungen der Leistungsphase 9 mit der Zahlung auf die nach Abschluss der Leistungsphase 8 eingereichte Abschlagsrechnung.

Der AN kann den Sicherheitseinbehalt gegen Stellung einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts ablösen; die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass das Recht auf Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ausgeschlossen ist.

**12.5** Voraussetzung für alle Zahlungen ist die Vorlage der Versicherungsbestätigung des Haftpflichtversicherers des AN.

**12.6** Gesetzliche und vertragliche Rechte des AG zur Verrechnung, Aufrechnung und sonstiger Geltendmachung von Gegenforderungen oder Leistungsverweigerungsrechten einschließlich eines etwaigen Druckzuschlages bleiben unberührt.

**12.7** Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

### **13 Sicherheiten, Leistungseinstellung/Abwendungsbefugnis**

**13.1** § 650 e BGB wird abgedungen.

**13.2** Der AN ist zur Ausübung eines ihm etwa zustehenden Leistungsverweigerungsrechtes erst berechtigt, wenn er die Leistungseinstellung mindestens 12 Werktage vor der vollständigen oder teilweisen Einstellung seiner Arbeiten angekündigt hat.

**13.3** Der AG ist in den Fällen, in denen das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechtes streitig ist, berechtigt, diese Leistungseinstellung durch Übergabe einer Zahlungsbürgschaft i. H. v. 75 % eines etwa streitigen, noch nicht abgesicherten Zahlungsanspruches abzuwenden. Für die Form der Sicherheit und die Kostentragung findet § 650 f BGB i. V. m. § 232 BGB entsprechende Anwendung.

### **14 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot**

**14.1** Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Zustimmung darf der AG nur aus wichtigem Grund verweigern.

**14.2** Der AN kann gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.

### **15 Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten des AN**

**15.1** Der AN ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen 10 Jahre nach Abnahme seiner Gesamtleistung aufzubewahren. Nach Ablauf der 10 Jahre ist der AN verpflichtet, die Unterlagen vor deren Vernichtung dem AG anzubieten.

**15.2** Der AG ist berechtigt, schon vor Ablauf der 10 Jahre die Herausgabe der vom AN zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angefertigten Original-Unterlagen zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu.

**15.3** Die Unterlagen werden mit Herausgabe an den AG dessen Eigentum.

### **16 Urheberrechte, Veröffentlichung**

**16.1** Sind die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

**16.1.1** Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Der AG darf die Unterlagen des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen des AN dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

**16.1.2** Der AG darf die Unterlagen, die Leistungen des AN für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn die vom AG vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des AN hinter dem Gebrauchsinteresse des AG zurücktreten muss. In diesem Fall wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AN bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

**16.1.3** Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Bauwerks beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werks behoben werden können, beseitigt, werden, kann der AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. Ziff. 16.1.2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des AG das Interesse des AG an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird der AG den AN vor Ausführung anhören.

**16.2** Sofern die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk nicht urheberrechtlich geschützt sind, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.

**16.3** Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

**16.4** Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, umfasst die Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt der Kündigung geschaffen hat.

**16.5** Der AN sichert dem AG zu, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechten Dritter frei, es sei denn, der AN hat zuvor das Einverständnis des AG mit der Verwendung der Rechte Dritter unter Hinweis auf diese Bestimmungen herbeigeführt.

**16.6** Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN.

Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Presse, Funk und Fernsehen oder sonstigen Dritten Auskunft über das Bauvorhaben zu geben. Der AG kann die Zustimmung in den beiden vorgenannten Fällen aus wichtigem Grund versagen.